



Amtsblatt des Gemeinde-Verwaltungsverbands Altshausen und der Gemeinden
Altshausen, Borne, Ebenweiler, Ebersbach-Musbach, Eichstegen, Fleischwangen,
Guggenhausen, Hofkirch, Königseggwald, Riedhausen, Unterwaldhausen.

Gemeindeverwaltungsverband
- Altshausen -

Landkreis Ravensburg

Satzung über das Einsammeln und Befördern von Abfällen
(Abfallsatzung)

vom 29.11.1990

Aufgrund von

- §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg
- § 3 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen (Abfallgesetz - AbfG)
- § 6 Abs. 2 und § 8 des Gesetzes über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen und die Behandlung von Altlasten in Baden-Württemberg (Landesabfallgesetz - LABfG)
- § 2 und § 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg

hat die Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbandes
Altshausen am 29.11.1990 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen:

§ 1

Öffentliche Einrichtung

- (1) Der Gemeindeverwaltungsverband Altshausen betreibt das Einsammeln und Befördern des im Verbandsgebiet angefallenen Haus- und Sperrmülls als öffentliche Einrichtung. Sie kann sich bei der Erfüllung dieser Aufgabe Dritter bedienen.
- (2) Abfälle sind so zu überlassen, daß ein möglichst großer Anteil stofflich verwertet werden kann.

- (3) Der Gemeindeverwaltungsverband Altshausen informiert und berät die Abfallerzeuger mit dem Ziel, eine möglichst weitgehende Abfallvermeidung und -verwertung zu erreichen.

§ 2

Einsammelungs- und Beförderungspflicht

- (1) Der Gemeindeverwaltungsverband ist verpflichtet, Abfälle einzusammeln und zu befördern, soweit Abfälle als angefallen gelten.
- (2) Als angefallen gelten, mit Ausnahme der in § 6 genannten Stoffe, Abfälle, wenn sie zu den vorgeschriebenen Abholzeiten an den vom Gemeindeverwaltungsverband bestimmten oder - wenn eine Bestimmung fehlt - den sonst geeigneten Plätzen in der vorgesehenen Form zur Abholung bereitgestellt sind.
- (3) Als angefallen gelten wiederverwertbare Abfallstoffe im Sinne von § 7 Abs. 4 mit der Übergabe an einer Erfassungsstelle des Gemeindeverwaltungsverbandes oder mit dem Einfüllen in die aufgestellten Sammelbehälter des Gemeindeverwaltungsverbandes.
- (4) Als angefallen gelten auch unerlaubt abgelagerte Abfälle, wenn der Besitzer sich ihrer offensichtlich entledigt hat und wenn die Beseitigung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit geboten ist. Die Abfälle werden nach Bedarf eingesammelt.

II. Anschluß und Benutzung:

§ 3

Anschluß und Benutzung

- (1) Die Grundstückseigentümer, denen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige, zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleichstehen, sind berechtigt und verpflichtet, ihre Grundstücke an die Einrichtung der öffentlichen Abfallentsorgung anzuschließen, diese zu benutzen und die auf ihren Grundstücken anfallenden Anfälle der öffentlichen Abfallentsorgung zu überlassen.
- (2) Die Verpflichtung nach Abs. 1 trifft auch die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen.
- (3) Dem Anschluß - und Benutzungszwang unterliegen nicht

a) bebaute Grundstücke, die noch nicht bestimmungsgemäß genutzt werden,

b) unbebaute Grundstücke,

wenn auf ihnen keine oder nur gelegentlich Abfälle vorhanden sind.

- (4) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für die Entsorgung pflanzlicher Abfälle, deren Beseitigung außerhalb von Beseitigungsanlagen durch Verordnung der Landesregierung vom 30. April 1974 (GBl. S. 187, zuletzt durch Verordnung vom 22. April 1985, GBl. S. 132), zugelassen ist.

§ 4

Anmelde- und Anzeigepflicht

- (1) Die Anschlußpflichtigen haben die Grundstücke, die erstmals an die öffentliche Abfallabfuhr anzuschließen sind, spätestens zwei Wochen, bevor die Anschluß - und Benutzungspflicht entsteht, dem Gemeindeverwaltungsverband schriftlich anzumelden. Die Verpflichtung des Gemeindeverwaltungsverbandes zum Einsammeln und Befördern der Abfälle beginnt frühestens zwei Wochen nach der Anmeldung.
- (2) Sind Abfälle nur unregelmäßig oder saisonbedingt auf Grundstücken vorhanden, die dem Anschluß - und Benutzungszwang unterliegen, so sind Beginn und Ende des Vorhandenseins spätestens zwei Wochen vorher vom Anschlußpflichtigen oder vom Besitzer schriftlich unter Angabe von Art und Menge der Abfälle dem Gemeindeverwaltungsverband anzuzeigen.
- (3) Sind auf Grundstücken, die dem Anschluß- und Benutzungszwang nicht unterliegen, Abfälle vorhanden, die der ordnungsgemäßen Entsorgung bedürfen, ist dies vom Grundstückseigentümer, dem sonstigen Berechtigten oder vom Besitzer dem Gemeindeverwaltungsverbandes unter Abgabe von Art und Menge der Abfälle anzuzeigen. Der Gemeindeverwaltungsverband regelt im Einzelfall die Art und den Ort der Bereitstellung sowie die Zeit der Abfuhr.

§ 5

Befreiungen

- (1) Von der Verpflichtung zum Anschluß an die öffentliche Abfallentsorgung ist ein Verpflichteter auf Antrag insoweit und solange zu befreien, als ihm der Anschluß wegen seines, die öffentlichen Belange überwiegenden

privaten Interesses an der eigenen unschädlichen Entsorgung des Abfalls nicht zugemutet werden kann.

- (2) Anträge und Befreiung vom Anschluß - und Benutzungszwang sind zu begründen und spätestens sechs Wochen vor Beginn des Kalendervierteljahres, von dem an die Befreiung beantragt wird, bei dem Gemeindeverwaltungsverband Altshausen zu stellen.

§ 6

Ausschlüsse

- (1) Vom Einsammeln und Befördern werden ausgeschlossen:

1. Stoffe, die Gefahren oder erhebliche Belästigungen für das Betriebspersonal hervorrufen können, insbesondere
 - a) Abfälle aus Massentierhaltungen, Stallung,
 - b) ätzende Stoffe und Stoffe, von denen beim Einbetrieb eine toxische Wirkung zu erwarten ist,
 - c) leicht entzündliche, explosive und radioaktive Stoffe im Sinne der Strahlenschutzverordnung,
 - d) nicht gebundene Asbestfasern.
2. Abfälle, bei denen durch die Entsorgung wegen ihres signifikanten Gehaltes an toxischen, langlebigen und bioakumulativen Stoffen eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu besorgen ist,
3. Stoffe, die in besonderem Maße gesundheitsgefährdend sind oder Erreger übertragbarer Krankheiten enthalten oder hervorbringen können, wie Abfälle, die aufgrund von § 10 BSeuchG behandelt werden müssen,
4. Stoffe, die Gefahren für die Entsorgungsanlagen oder ihre Umgebung hervorrufen und schädlich auf sie einwirken können oder die in sonstiger Weise den Ablauf des Entsorgungsvorgangs nachhaltig stören oder mit dem vorhandenen Gerät in der Entsorgungsanlage nicht entsorgt werden können, insbesondere
 - a) Flüssigkeiten, Eis und Schnee,
 - b) schlammförmige Stoffe
 - c) Kraftfahrzeugwracks und Wrackteile, Reifen
 - d) Stoffe, die durch Luftbewegung leicht verweht werden können, es sei denn, sie werden in geeigneter Verpackung bereitgestellt.
5. Tierkörper, Tierkörperteile und Erzeugnisse tierischer Herkunft, die nicht vom Tierkörperbeseitigungsgesetz erfaßt werden, aber dennoch in Tierkörperbeseitigungsanstalten beseitigt werden

können.

- (2) Ausgeschlossen vom Einsammeln und Befördern sind auch:

- a) Gewerbeabfälle, die nicht hausmüllähnlich sind
- b) hausmüllähnliche Gewerbeabfälle, sofern bei der wöchentlichen Abfallabfuhr eine Abfallmenge von 190 Ltr. je Benutzer überschritten wird.

- (3) Darüber hinaus kann der Gemeindeverwaltungsverband mit Zustimmung der zuständigen Behörde im Einzelfall Abfälle, die wegen ihrer Art und Menge nicht mit den in Haushalten anfallenden Abfällen eingesammelt oder befördert werden können, vom Einsammeln und Befördern ganz oder teilweise ausschließen.

§ 7

Abfallarten

- (1) Hausmüll sind die in Haushaltungen üblicherweise anfallenden Abfälle, soweit sie zur Unterbringung in den zugelassenen Abfallbehältern geeignet sind.
- (2) Sperrmüll sind sperrige Abfälle aus Haushaltungen, die auch nach zumutbarer Zerkleinerung nicht zur Unterbringung in den zugelassenen Abfallbehältern geeignet sind. Hierzu zählen jedoch nicht Abfälle aus Gebäuderenovierungen.
- (3) Hausmüllähnliche Gewerbeabfälle sind Abfälle aus Gewerbebetrieben und sonstigen Einrichtungen, die zur Unterbringung in den zugelassenen Abfallbehältern geeignet sind und die zusammen mit Hausmüll eingesammelt werden können.
- (4) Wiederverwertbare Abfälle, die einer stofflichen Verwertung zugeführt werden können.

Dazu gehören insbesondere

- a) Papier und Kartonagen
- b) Behälterglas
- c) Metalle, Schrotteile
- d) Haushaltsgroßgeräte (wie Waschmaschine, Trockner, Elektroherde, Spülmaschinen)
- e) Haushaltskühlgeräte (Kühl- und Gefrieraggregate)
- f) Styropor aus Polystyrol

- (5) Gartenabfälle sind organische Abfälle, die in Gärten und Parks anfallen.

§ 8

Formen des Einsammelns und Beförderns

Abfälle, die der Gemeindeverwaltungsverband oder der von ihr beauftragte Dritte einsammelt und befördert, sind nach Maßgabe dieser Satzung

zur Abfuhr bereitzustellen (Holsystem)
oder zu den hierfür vorgesehenen Sammelbehältern oder sonstigen Erfassungsstellen zu verbringen (Bringsystem).

§ 9

Getrenntes Einsammeln von wiederverwertbaren Abfällen

- (1) Die nachfolgend aufgeführten wiederverwertbaren Abfallstoffe werden gesondert erfaßt. Sie dürfen weder bei der wöchentlichen Abfallabfuhr noch bei der Sperrmüllabfuhr bereitgestellt werden. Dies gilt nicht für die unter Buchstabe d genannten Geräte.
 - a) Papier und Kartonagen sind den aufgestellten Sammelbehältern oder sonstigen Erfassungsstellen zuzuführen bzw. bei Sammlungen von Schulen, Vereinen oder beauftragten Abfuhrunternehmen zu überlassen.
 - b) Glas ist nach Farben sortiert den aufgestellten Sammelbehältern zuzuführen bzw. bei Sammlungen von Vereinen, Schulen oder beauftragten Abfuhrunternehmen zu überlassen.
 - c) Metalle und Schrotteile, wie Dosen aus Weißblech und Aluminium und andere Kleinabfälle aus Eisen, Stahl und Buntmetall sind, soweit nicht eine unmittelbare Abgabe an Verwertungsbetriebe erfolgt, den aufgestellten Sammelbehältern oder sonstigen Erfassungsstellen zuzuführen bzw. bei Sammlungen von Vereinen, Schulen oder beauftragten Abfuhrunternehmen zu überlassen.
 - d) Haushaltskühlgeräte und Haushaltsgroßgeräte müssen bei der Sperrmüllabfuhr gesondert bereitgestellt werden
 - e) Gartenabfälle sind, wenn sie nicht auf dem eigenen Grundstück kompostiert werden können zu den örtlich ausgewiesenen Sammelstellen während den Benutzungszeiten zu verbringen.
Soweit gesonderte Gartenabfallabfuhr angeboten werden, können diese Stoffe gebündelt oder in Papiersäcken verpackt zur Abfuhr bereitgestellt werden.
 - f) Styropor aus Polystyrol sind an die ausgewiesenen Sammelstellen anzuliefern.
- (2) Die Standorte der Sammelbehälter und sonstigen Erfassungsstellen für die in Absatz 1 genannten wiederverwertbaren Abfälle sowie die Sammeltermine, Benutzungs-

zeiten und die hierzu erforderlichen weiteren Informationen und Hinweise werden vom Gemeindeverwaltungsverband durch Mitteilungsblatt, Abfallbroschüre oder örtliche Presse bekanntgegeben.

§ 10

Abfuhr des Hausmülls und hausmüllähnli. Gewerbemülls

- (1) Die Abfallabfuhr erfolgt wöchentlich einmal. Entfällt eine Abfuhr, besteht kein Anspruch darauf, daß die Abfuhr nachgeholt wird.
- (2) Die Zeiten der Abfuhr nach Abs. 1 werden vom Gemeindeverwaltungsverband durch den Altshauser Verbandsanzeiger bekanntgegeben.
- (3) Die Benutzer der Abfallabfuhr haben an den für die Abfuhr bestimmten Tagen die Abfallgefäße in der Regel am Gehwegrand oder, wenn kein Gehweg vorhanden ist, am äußeren Rand der Straße zur Entleerung bereitzustellen. Sind Straßenteile, Straßenzüge oder Wohnwege mit dem Sammelfahrzeug nicht befahrbar, so haben die Benutzer der Abfallabfuhr die Abfallgefäße an eine durch die Sammelfahrzeuge erreichbare Stelle zu bringen.
- (4) Nach Entleeren der Abfallgefäße sind diese unverzüglich vom Abstellplatz zu entfernen.
- (5) Abfallsäcke müssen zugebunden neben den Abfallgefäßen abgestellt werden.

§ 11

Abfallgefäße

- (1) Der Gemeindeverwaltungsverband setzt die Art und Größe der zu verwendenden Abfallgefäße fest. Dabei werden nur Systemgefäße mit 50 Liter Inhalt und 240 Liter Inhalt zugelassen. Daneben können auch die vom Gemeindeverwaltungsverband zugelassenen Abfallsäcke verwendet werden, die im Handel und beim Gemeindeverwaltungsverband erworben werden können.
- (2) Der Gemeindeverwaltungsverband setzt die Zahl der Abfallgefäße fest. Bei bewohnten Grundstücken muß mindestens ein Behälterfüllraum von 10 Liter je Bewohner, auf jeden Fall ein nach Abs. 1 zugelassenes Abfallgefäß vorhanden sein. Ist die festgesetzte Zahl der Abfallgefäße unrichtig oder ist eine wesentliche Veränderung der Menge des anfallenden Abfalls zu erwarten, so hat der Benutzer dies dem Gemeindeverwaltungsverband unverzüglich schriftlich mitzuteilen und dabei den zu erwartenden Mehr- oder Wenigerbedarf an Abfallgefäßen anzugeben.

- (3) Abfallgefäße sind von den Anschluß - und Benutzungspflichten zu beschaffen, in technisch einwandfreiem Zustand zu halten und bei Bedarf zu reinigen.

- (4) Abfallgefäße dürfen nur soweit gefüllt werden, daß sich der Deckel mühelos dicht schließen läßt. Abfälle dürfen nicht angezündet und Asche, Schlacken und andere Stoffe nicht in heißem Zustand in die Abfallgefäße eingefüllt werden. Das Einfüllen von Abfällen, die zum Festfrieren des Inhalts führen können, ist zu unterlassen. Die Abfälle dürfen nicht so stark verdichtet werden, daß die Entleerung erheblich erschwert wird. 50-Liter-Abfallgefäße dürfen höchstens ein Gesamtgewicht von 40 Kilogramm haben;

240 -Liter-Abfallgefäße dürfen nicht überwiegend mit schweren Abfällen gefüllt und dadurch überlastet werden. Werden diese Vorschriften nicht beachtet, so werden die Abfallgefäße nicht entleert.

§ 12

Abfuhr des Sperrmülls

- (1) Sperrige Abfälle aus Haushaltungen, die nicht in die Abfallgefäße aufgenommen werden können und die nicht nach § 6 vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen sind, werden gesondert 3 mal jährlich abgefahren. Die Abfuhrtermine werden vom Gemeindeverwaltungsverband durch Altshauser Verbandsanzeiger bekanntgegeben.
- (2) Von der Sperrmüllabfuhr sind ausgeschlossen
- wiederverwertbare Abfälle, die nach § 9 dieser Satzung gesondert erfaßt werden (Abs. 3 bleibt unberührt)
 - hausmüllähnliche und andere Gewerbeabfälle
 - Hausmüll
- (3) Haushaltsgroßgeräte und Haushaltskühlgeräte werden im Rahmen der Sperrmüllabfuhr separat abgefahren.

§ 13

Eigentumsübertragung

- (1) Die Abfälle werden mit der Verladung in die Sammelfahrzeuge Eigentum des Gemeindeverwaltungsverbandes. Der Gemeindeverwaltungsverband ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen.
- (2) Zur Entleerung bereitgestellte Abfallgefäße sowie sperrige Abfälle dürfen nicht durchsucht werden.

§ 14

Haftung

- (1) Die Benutzer der öffentlichen Abfallabfuhr haften für Schäden, die durch eine unsachgemäße oder den Bestimmungen dieser Satzung widersprechenden Benutzung der Abfallabfuhr oder wegen eines mangelhaften Zustands der Abfallgefäße entstehen. Die Benutzer haben den Gemeindeverwaltungsverband von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden.
- (2) Wird die Abfallentsorgung infolge höherer Gewalt durch Betriebsstörungen, betriebsnotwendige Arbeiten, behördliche Verfügungen, Verlegungen des Zeitpunkts der Abfallentsorgung oder andere, außerhalb des Einflusses des Gemeindeverwaltungsverbandes liegende Gründe vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so erwächst daraus kein Anspruch auf Schadensersatz oder Entschädigung.

§ 15

Auskunftspflicht und Nachschaurecht

- (1) Die Grundstückseigentümer sowie die nach § 3 Abs. 1 und 2 sonstigen Verpflichteten haben den Beauftragten des Gemeindeverwaltungsverbandes über alle die öffentliche Abfallentsorgung betreffenden Fragen - insbesondere über die Grundlagen der Gebührenberechnung - Auskunft zu geben.
- (2) Dem Beauftragten des Gemeindeverwaltungsverbandes ist zur Nachschau der Abfallgefäße und zur Prüfung, ob die Bestimmungen dieser Satzung eingehalten werden, Zutritt zu den angeschlossenen Grundstücken zu gewähren.

III. Benutzungsgebühren

§ 16

Grundsatz

- (1) Der Gemeindeverwaltungsverband erhebt zur Deckung ihres Aufwands für die öffentliche Abfallabfuhr einschließlich der Abfuhr sperriger Abfälle Benutzungsgebühren.
- (2) Die Gebühren schließen auch die Abgaben ein, die der Gemeindeverwaltungsverband an den Landkreis Ravensburg oder an sonstige Inhaber von Abfallentsorgungsanlagen zu entrichten hat.
- (3) Bei der Bemessung der Gebühren werden auch die Kosten der Beratung über die Abfallvermeidung und -verwertung sowie die sonstigen Kosten der Abfallverwertung berücksichtigt.

§ 17

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist der Benutzer der öffentlichen Abfallabfuhr. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (2) Für unerlaubt abgelagerte Abfälle ist Gebührensschuldner, wer unerlaubt abgelagert hat.

§ 18

Bemessungsgrundlage

- (1) Die Gebühren für die Abfuhr der Abfälle einschließlich der sperrigen Abfälle bemessen sich nach der Zahl und Größe der zur Abfuhr bereitgestellten Abfallgefäße.
- (2) Für die Bemessung der Gebühren ist unerheblich, ob und in welchem Umfang im Einzelfall Abfallgefäße gefüllt waren. Unberücksichtigt bleibt auch, wenn keine sperrigen Abfälle zur Abfuhr gegeben werden.
- (3) Ist die Abfallabfuhr wegen der besonderen Lage des Grundstücks oder aus betrieblichen Gründen nur mit dem Einsatz unverhältnismäßig großer Aufwendungen möglich, so ist zu der Gebühr nach § 19 Abs. 1 ein Zuschlag entsprechend dem zur Abholung und Beförderung der Abfälle erforderlichen zusätzlichen Aufwand nach § 19 Abs. 4 zu entrichten.
- (4) Für das Einsammeln und Befördern unerlaubt abgelagerter Abfälle werden vom Gebührensschuldner Gebühren nach Maßgabe des § 19 Abs. 5 erhoben.

§ 19

Höhe der Gebühren

- (1) Die Gebühren betragen bei wöchentlicher Abfuhr für ein Abfallgefäß
 - a) mit 50 Liter Rauminhalt 192.--DM jährlich. Für ein 50 Liter Normgefäß in einem Ein-Personen-Haushalt 132.--DM jährlich,
 - b) mit 240 Liter Rauminhalt 528.--DM jährlich
- (2) Ändern sich im Laufe des Jahres Zahl oder Größe der Abfallgefäße, ändern sich die Gebühren entsprechend § 21 Abs. 1.
- (3) Die Gebühr für die Abfuhr zugelassener Abfallsäcke ist durch den Kauf des Sackes abgegolten.
- (4) Die Zuschläge für das Einsammeln und Befördern von Abfällen im Sinne von § 18 Abs. 3 dieser Satzung be-

tragen einschließlich Verwaltungsaufwand:

- a) Je Stunde Arbeitszeit eines Beschäftigten 35.-- DM
- b) Je Betriebsstunde des Abholfahrzeugs 55.-- DM
- (5) Die Gebühren für das Einsammeln und Befördern unerlaubt abgelagerter Abfälle werden entsprechend Abs. 4 berechnet. Hinzu kommen die Kosten für die Beseitigung der Abfälle.

§ 20

Gebührenentrichtung

- (1) Die Gebühr nach § 19 Abs. 1 ist durch den Kauf einer Gebührenmarke zu entrichten.
- (2) Die Gebührenmarke ist am Gefäß gut sichtbar zu befestigen. Gefäße ohne gültige Gebührenmarke werden nicht entleert. Für verlorene oder entfernte Gebührenmarken haftet der Gemeindeverwaltungsverband nicht.
- (3) Die Gebührenmarken werden mit den Gebührenbescheiden zugestellt.

§ 21

Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht zu Beginn jeden Jahres. Beginnt die Anschluß- und Benutzungspflicht im Laufe des Jahres, so entsteht die Gebührenschuld mit Beginn des Kalendermonats, der auf den Beginn der Anschluß- und Benutzungspflicht folgt.

Endet die Anschluß- und Benutzungspflicht im Lauf des Jahres, so endet die Gebührenpflicht mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Anschluß- und Benutzungspflicht geendet hat.
- (2) Die Gebühren werden jährlich erhoben. Sie werden jeweils zu Beginn des Jahres fällig. Entsteht die Gebührenschuld erst im Laufe des Jahres, so wird die Gebühr am Entstehungstag (Abs. 1 Satz 2) fällig.
- (4) Bei der Beseitigung unerlaubt abgelagerter Abfälle entsteht die Gebührenschuld mit dem Einsammeln der Abfälle. Die Gebühr wird zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (5) Zuviel entrichtete Gebühren werden auf Antrag erstattet.

IV. Ordnungswidrigkeiten

§ 22

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 30 Abs. 1 Nr. 5 des Landesabfallgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. der Verpflichtung zum Anschluß und zur Benutzung der öffentlichen Abfallabfuhr nach § 3,
 2. den Bestimmungen über die Beschaffung und Behandlung der Abfallgefäße und das Abfüllen nach § 11,
 3. der Verpflichtung zur getrennten Bereitstellung und Anlieferung von wiederverwertbaren Abfällen nach § 9
- dieser Satzung zuwiderhandelt.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 142 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Abfälle in Abfallbehältnissen oder Sperrmüll zur Abholung bereitstellt, die nach § 6 dieser Satzung vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen sind.

V. Inkrafttreten

§ 23

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.1991 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die öffentliche Abfallabfuhr vom 07. Juni 1974, zuletzt geändert am 08.12.1988 außer Kraft.

Altshausen, den 29. 11. 1990 gez. König, Verbandsvorsitzender

Hinweis : Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg GemO oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Altshausen, den 29. November 1990

Gemeindeverwaltungsverband